

BGer 5F_20/2021 vom 30. August 2021

Bundesgericht, 2021-08-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5F_20_2021

FR: TF 5F_20/2021 du 30 août 2021

IT: TF 5F_20/2021 del 30 agosto 2021

Erwägungen

E. 1

Geltend gemacht wird der Revisionsgrund von Art. 121 lit. d BGG . Die Behauptung der Gesuchstellerin geht dahin, es sei ein Nichteintretensentscheid gefällt worden, ohne dass eine Nachfrist im Sinn von Art. 62 Abs. 3 Satz 3 BGG angesetzt worden wäre, da nie der Fall der Säumnis bzw. das Nichteintreten im Fall des Nichtleistens angedroht worden sei. Mithin sei aus einem Versehen auf die Beschwerde nicht eingetreten worden.

E. 2

Der Revisionsgrund von Art. 121 lit. d BGG ist nicht gegeben. Das Bundesgericht hat im Verfahren 5A_101/2021 bewusst einen Nichteintretensentscheid gefällt und es liegt mithin kein Versehen vor. Es wird letztlich eine erneute Beurteilung verlangt, was aber nicht Gegenstand einer Revision sein kann, weil diesbezüglich die Rechtskraftwirkung von Art. 61 BGG greift (vgl. BGE 96 I 270 E. 3 S. 280; Urteil 5P.184/2003 vom 16. Mai 2003 E. 2). Im Übrigen trifft zwar zu, dass die Konsequenz des Nichteintretens nicht explizit angedroht wurde. Dies ist aber nach Art. 62 Abs. 3 BGG auch nicht erforderlich; die betreffende Folge ergibt sich vielmehr ex lege.

E. 3

Nach dem Gesagten ist das Revisionsgesuch abzuweisen. Die Gerichtskosten sind bei diesem Verfahrensausgang der Gesuchstellerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.